

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 33 (2006)
Heft: 2

Rubrik: Offizielle EDA-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Auslandschweizer-statistik 2005 erschienen

Die «Fünfte Schweiz» wächst konstant. Erstmals nehmen sogar mehr als 100 000 Stimmberechtigte ihre politischen Rechte wahr.

Bei den schweizerischen Botschaften und Konsulaten waren Ende Dezember 2005 634 216 Schweizer immatrikuliert. Gegenüber Dezember 2004 hat die Zahl der Auslandschweizer damit um 11 159 Personen oder 1,8 Prozent zugenommen. Seit 1990 ist die Auslandschweizergemeinde um rund 180 000 Personen angewachsen. 451 534 Auslandschweizer (71,2 Prozent) verfügen über die doppelte Staatsangehörigkeit.

Als Wohnsitzland werden Länder der Europäischen Union bevorzugt (383 548 oder knapp 60,5 Prozent, vgl. Tabelle). Die grösste Auslandschweizergemeinschaft befindet sich in Frankreich (169 437), weitere grosse Kolonien sind in Deutschland (71 115), Italien (46 327), Grossbritannien (26 441), Spanien (22 041) und Österreich (13 207) zu finden.

Ausserhalb Europas wohnen die meisten Auslandschweizer in den USA (71 773). Aus der Statistik geht ausserdem hervor, dass rund 59 Prozent oder 283 105 Personen im Ausland Frauen sind. Die Zahl der Männer beträgt 201 999 (41,65 Prozent), während sich jene der Personen unter 18 Jahren auf 145 504 (23 Prozent) beläuft.

Von den 485 104 stimmberechtigten Auslandschweizern haben sich 105 212 (oder 21,69 Prozent) bei den schweizerischen Vertretungen registrieren lassen, um ihr Stimm- und Wahl-

Auslandschweizer in EU-Staaten

Frankreich:	169 437
Deutschland:	71 115
Italien:	46 327
Grossbritannien:	26 441
Spanien:	22 041
Österreich:	13 207
Niederlande:	6 856
Belgien:	6 787
Schweden:	4 435
Griechenland:	3 145
Dänemark:	2 801
Portugal:	2 767
Ungarn:	1 651
Finnland:	1 423
Irland:	1 339
Tschechische Republik:	1 091
Luxemburg:	956
Polen:	563
Zypern:	433
Slowenien:	289
Slowakische Republik:	210
Malta:	149
Estland:	35
Litauen:	23
Lettland:	27
Total:	383 548

recht wahrzunehmen. Dies entspricht einer markanten Zunahme von rund 10 000 Auslandschweizern oder von über 10 Prozent seit Ende 2004. Die Statistik kann unter www.eda.admin.ch/asd, Rubrik «Publikationen», eingesehen werden.

Abstimmen leicht gemacht!

Ihre politische Stimmgemeinde stellt Ihnen vor dem Abstimmungstermin die Abstimmungsunterlagen in der von Ihnen bestimmten Amtssprache zu. Dies sind grundsätzlich:

- Erläuterungen des Bundesrates zu den einzelnen Abstimmungsvorlagen,
- je nach kantonaler Rechtsordnung ein neutrales amtliches Stimmkuvert der Stimmgemeinde,

- ein Zustellkuvert (amtliches Rücksendekuvert) für die Rücksendung,
- die Abstimmungszettel für die einzelnen Vorlagen.

Bitte beachten Sie, dass gewisse Kantone spezielle Kuverts zur Verfügung stellen.

Ist das Zustellkuvert gleichzeitig Ihr Stimmrechtsausweis, so muss es vor dem Retournieren unterschrieben werden.

Sollte das Zustellkuvert nicht gleichzeitig als Stimmausweis gelten, erhalten Sie von Ihrer Stimmgemeinde zusätzlich zum Zustellkuvert einen separaten Stimmausweis. Legen Sie diesen dem Zustellkuvert bei und senden Sie dieses mit Ihrem ausgefüllten Stimmzettel an Ihre Stimmgemeinde zurück.

Je nach Kanton und Gemeinde bestehen verschiedene Abstimmungsmodalitäten:

- Sie haben von Ihrer Stimmgemeinde ein neutrales amtliches Stimmkuvert erhalten. Legen Sie den Abstimmungszettel ins amtliche Stimmkuvert, verschliessen Sie es im amtlichen Rücksendekuvert und retournieren Sie dieses;

- Sie haben von Ihrer Stimmgemeinde kein neutrales amtliches Stimmkuvert erhalten. In diesem Fall legen Sie den Abstimmungszettel offen ins Zustellkuvert und senden es verschlossen an Ihre Stimmgemeinde;

- in einigen Kantonen können Sie – falls Ihre Gemeinde kein neutrales amtliches Stimmkuvert zur Verfügung stellt – ein neutrales Kuvert benutzen. Wo ausdrücklich verlangt, beschreiben Sie es mit «Stimmkuvert».

Verschliessen Sie es im amtlichen Rücksendekuvert und senden Sie es an Ihre Stimmgemeinde zurück.

Die Stimmabgabemodalitäten werden durch die kantonale Gesetzgebung festgelegt; es gibt 26 verschiedene Regelungen! Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Anstruktionen Ihrer Stimmgemeinde genau durchzulesen. So tragen Sie dazu bei, dass Ihre

Stimme voll zählt. Bei Fragen zum Abstimmungsvorgang wenden Sie sich direkt an Ihre Stimmgemeinde.

Wenn Sie Ihre Adresse ändern, melden Sie dies Ihrer Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat), bei der Sie angemeldet sind.

Biometrie im Schweizer Pass ab September 2006

Frühestens ab September 2006 wird neben dem Schweizer Pass 03 der elektronisch lesbare Pass 06 ausgestellt. Er kostet CHF 250.– und ist nur fünf Jahre gültig.

Der Pass mit elektronisch lesbaren Daten, kurz: «Pass 06», wird im Rahmen eines maximal fünf Jahre dauernden Pilotprojektes des Bundes ausgestellt. Er unterscheidet sich äusserlich kaum vom Pass 03. Nur ein international anerkanntes Symbol für elektronisch lesbare Daten auf der Einband-Vorderseite unterscheidet ihn vom Pass 03 – und die Tatsache, dass der Einband selbst dicker und härter ist. Im Innern dieser Seite befindet sich nämlich ein Chip, auf dem all die Daten gespeichert sind, die auch im Pass abgedruckt sind. Dazu gehört auch die Fotografie des Passinhabers in einem herkömmlichen digitalen Datei-Format (jpeg). Die Daten können von speziellen Lesegeräten aus kurzer Distanz gelesen werden, sofern diese über den dazu nötigen elektronischen Schlüssel verfügen.

Den Pass 06 benötigen Sie, wenn Sie nach dem 26. Oktober 2006 (so genannter Biometrie-Stichtag) in oder durch die USA reisen möchten und noch keinen Pass 03 besitzen, der vor diesem Datum ausgestellt worden ist. Wenn Sie noch keinen Pass 03 besitzen, diesen aber noch rechtzeitig vor dem Stichtag wollen, empfehlen wir Ihnen, den Pass so schnell wie möglich zu bestellen.



Der neue elektronische «Pass 06» wird mit solchen Geräten gelesen werden können.

Auslandschweizer haben den Antrag bei der für sie örtlich zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland einzureichen. Dies gilt auch für den elektronisch lesbaren Pass 06, der frühestens ab September 2006 ausgestellt wird. In der Vertretung zahlen Sie künftig einen ersten Teil der Gebühr, CHF 200.–. Damit Sie den Pass 06 erhalten, müssen Sie als nächsten Schritt eines der acht Biometrie-Erfassungszentren im Ausland (oder in der Schweiz) aufsuchen. Machen Sie dies im Ausland frühestens einen Arbeitstag und spätestens 30 Arbeitstage nachdem Sie den Antrag eingereicht haben. Die Vertretungen, die die Rolle eines Erfassungszentrums im Ausland ausüben, liegen in Paris, Frankfurt, London, Toronto, São Paulo, Hongkong, Sydney und Mexiko-City (das im letzten Jahr bestimmte Erfassungszentrum in New York wurde nach einer Neubeurteilung durch Mexiko-City ersetzt; weitere Informationen über die Erfassungszentren finden Sie in der «Schweizer Revue» 4/05).

Sind Sie bei einer dieser Vertretungen immatrikuliert, kontaktieren Sie rechtzeitig Ihre Vertretung, bevor Sie zur Erfassung der biometrischen Daten

erscheinen. In den Erfassungszentren werden Sie fotografiert und müssen auch die restlichen CHF 50.– der Passgebühr entrichten. Nach 60 Tagen wird Ihnen der Pass 06 zugestellt oder Sie holen diesen bei Ihrer Vertretung ab.

Wichtig für Pässe und Identitätskarten: Die Daten in Ihrem Ausweis beruhen auf den Angaben in den schweizerischen Zivilstandsregistern (z. B. Geburtsregister, Eheregister etc.). Bevor Sie ein Gesuch für einen neuen Ausweis einreichen, versichern Sie sich deshalb, dass alle Zivilstandsänderungen (z. B. Namensänderung durch Heirat) rechtzeitig bei Ihrer Schweizer Vertretung gemeldet worden sind oder werden. Bis die Einträge in den schweizerischen Zivilstandsregistern aktualisiert sind, können mehrere Monate verstreichen. Dieser Umstand kann die Ausstellung des Ausweises erheblich verzögern.

Das zuständige Bundesamt für Polizei publiziert zum «elektronisch lesbaren Pass 06» ein Faltblatt mit allen wichtigen Informationen. Sie können dieses voraussichtlich ab April 2006 kostenlos bestellen beim:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern

Fax: +41 (0)31 325 50 58
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen.

Weitere Informationen zum Pass 06 sind erhältlich unter:
- schweizerpass@fedpol.admin.ch
- www.schweizerpass.ch
- Hotline: +41 800 820 008

Schweizerisches Wirtschaftswachstum fördern

Das Initiativkomitee «Schluss mit der Verhinderungspolitik Schweiz» c/o FDP des Kantons Zürich hat die eidgenössische Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!» lanciert.

Die Volksinitiative will einen neuen Artikel 30 a über das Verbandsbeschwerderecht in der schweizerischen Bundesverfassung (BV) verankern. Das Verbandsbeschwerderecht in Ange-

Inserat

legenheiten der Umwelt und Raumplanung soll ausgeschlossen werden, wenn in der Sache bereits Volks- oder Parlamentsentscheide vorliegen.

Der Ausschluss des Verbandsbeschwerderechts hat zum Ziel, das schweizerische Wirtschaftswachstum anzukurbeln und Arbeitsplätze zu schaffen und zu schützen.

Sie können die Initiative noch bis zum 16. Mai 2006 unterzeichnen.

VOLKSINITIATIVEN

Folgende Volksinitiativen sind seit der letzten Ausgabe neu eingereicht worden:

- «Für eine vernünftige Finanzierung der Gesundheitspolitik»; bis 24. Juli 2007
- «Nicht erneuerbare Energien statt Arbeit besteuern»; bis 24. Juli 2007
- «Gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere (Tierschutzanwalt-Initiative)»; bis 31. Juli 2007

Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis10.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

URNENGANG:

- Eidgenössische Volksabstimmung vom 21. Mai 2006
Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung
- Daten der nächsten Abstimmungen 2006:
24. September / 26. November

VERANTWORTLICH FÜR DIE OFFIZIELLEN EDA-INFORMATIONSSITEN: GABRIELA BRODBECK
AUSLANDSCHWEIZERDIENST / EDA

swissworld.org
Your Gateway to Switzerland

